



Vitense - Dienstleistungsgesellschaft für
Sicherheit mbH
Kornblumenweg 2
23669 Timmendorfer Strand

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Hann4-d
Hann4.Postfach@bnetza.de

+49 421 43444 414
oder 43444-0

Bremen
01.06.2023

**TKG-Gebührenbescheid für Frequenzuteilungen im PMR Betriebsfunk für Vitense -
Dienstleistungsgesellschaft für Sicherheit mbH**

Kassenzeichen: **800600706781**
(Bei Zahlungen oder Rückfragen bitte immer angeben.)

Ihre Frequenzuteilung(en):

Sendefrequenz:	450,900000 MHz	Zuteilungs-ID:	100 004 816-0001
----------------	-----------------------	----------------	-------------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 223 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 01. Dezember 2021 (BGBl. I S. 1858) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur – Frequenzuteilungen (BNetzA BGebV-FreqZut) vom 01. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4515) werden für Ihre o. a. Frequenzuteilung(en) hiermit Gebühren in Höhe von

131,25 Euro

festgesetzt.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Telefax Bonn
Gas, Telekommunikation, Post (02 28) 14-88 72
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse DO Weiden
Deutsche Bundesbank - Filiale
Regensburg

Bremen
Airbus Allee 3-5
28199 Bremen
Fax: (0421) 43444-180

BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Der Betrag ist fällig zum 01.07.2023.

Bitte verwenden Sie nachstehende Zahlungsangaben und stellen Sie einen Zahlungseingang bis zum oben angegebenen Termin sicher.

Empfänger / Begünstigter: Bundeskasse Weiden
Kreditinstitut des Begünstigten: Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750
Verwendungszweck: 800600706781

Ein Lastschrifteinzug findet nicht statt.

Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang werden Mahnkosten und ggf. Säumniszuschläge fällig.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

1	2	3	5
Lfd.-Nr. im Gebührenverzeichnis	Gebührenformel	Konkretisierung der Gebührenformel	Gebühr in Euro
Frequenzzuteilungs-Nr./-ID: 100 004 816-0001 Zuteilungsbescheid vom: 01.06.2023 Funkanwendung: Betriebsfunk Zuteilungszeitraum von: 01.06.2023 Zuteilungszeitraum bis 31.05.2033			
B.4.1 Zuteilung von Frequenzen PMR je Frequenz/Frequenzpaar	Einzelfrequenz: $\text{Basisbetrag} \cdot t \cdot B \cdot A \cdot E \cdot N$ Frequenzpaar: $2 \cdot \text{Basisbetrag} \cdot t \cdot B \cdot A \cdot E \cdot N$	Basisbetrag (in Euro) 4,20 Zuteilungszeitraum t (in Jahren) 10 Bandbreite B $12,500 \text{ kHz} \cdot 10^{-3}$ (Berechnung erfolgt in MHz) Fläche A (in km²) 50 Exklusivität E 0,5 Nutzungsfaktor N 10	131,25

Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Hannover, Airbus Allee 3-5, 28199 Bremen**

eingelegt wird.

Ort, Datum

Bremen, 01.06.2023

Außenstelle Hannover
Im Auftrag

Sebastian Mattfeld

**** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides
- Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne Unterschrift gültig.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt erst nach Erlass der Änderungsverordnung zur Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV), in dem die Beitragssätze der/des betreffenden Jahre/s in der Anlage festgesetzt werden. Sie erhalten die Beitragsbescheide somit erst zu einem späteren Zeitpunkt.

*** Erläuterungen:**

Der oben bestimmten Zuteilungsgebühr liegt als Lenkungszweck eine optimale Nutzung sowie eine den Zielen des TKG verpflichtete effiziente Verwendung der Frequenzressourcen zu Grunde. Durch die individuelle Berechnung der Zuteilungsgebühr anhand bestimmter Lenkungsfaktoren entspricht die zu entrichtende Gebühr dem jeweiligen Nutzungsumfang an der Frequenz (Dauer, Bandbreite, Fläche). Die in der obigen Gebührenberechnung eingesetzten Parameter ergeben sich aus dem/n jeweiligen o. a. Zuteilungsbescheid(en).

Der Gebührenbescheid basiert im Einzelnen auf folgenden Lenkungsfaktoren:

t = Zuteilungszeitraum in Jahren

Frequenzen werden stets befristet zugeteilt. Je kürzer die Nutzungsdauer einer Zuteilung ist, desto schneller steht diese Frequenz anderen potenziellen Antragstellern wieder zur Verfügung. Soweit die Laufzeit der Zuteilung nicht in vollen Jahren und auch im jeweiligen Gebührentatbestand nichts anderes bestimmt ist, wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe eines Zwölftels derjenigen Gebühr erhoben, die unter dem jeweiligen Gebührentatbestand für ein ganzes Jahr anfallen würde (jeweilige Jahresgebühr).

B = Bandbreite

Die Frequenznutzung erfolgt je nach Anwendung in einer bestimmten Bandbreite. Je geringer eine genutzte Bandbreite ist, umso mehr Frequenznutzungen können in dem festgelegten Frequenzbereich realisieren werden. Der Faktor Bandbreite wird in der Einheit MHz bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt.

A = Fläche in km²

Jede Frequenznutzung hat eine flächen- bzw. linienhafte Ausbreitung. Demnach versorgt bzw. erreicht oder überstreicht sie eine Fläche. Mit der Überstreichung eines Gebietes ist verbunden, dass für das betroffene Gebiet andere Frequenznutzungen eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein können. Je geringer die Ausbreitung ist, desto mehr Frequenznutzungen können realisiert werden.

Mindestgrößen für A:

- A = 200 km² bei ortsfester Nutzung
- A = 50 km² bei Leistung bis 1 W (ERP)
- A = 1 km² bei Indoor-Nutzung
- A = 50 km² bei mobiler Nutzung
- A = 50 km² bei grundstücksbezogener Nutzung
(Grundstückssprechfunk, Grundstückspersonenruffunk)

Unterschreitet die beantragte und zugeteilte Fläche die oben aufgeführte zutreffende Mindestgröße, wird bei der Gebührenberechnung abweichend zur beantragten und zugeteilten Fläche die Mindestgröße herangezogen.

E = Exklusivität

Bei den Werten, die den Basisbeträgen zugrunde liegen, ist eine exklusive Nutzung unterstellt (ein Nutzer auf einer Frequenz). Exklusiv zugeteilte Frequenzen stehen entsprechend der jeweiligen Ausbreitungsbedingungen nur einem Zuteilungsinhaber zur Verfügung und tragen damit zu einer qualitativ hochwertigen Kommunikation bei. Wenn mehrere Nutzer eine Frequenz gemeinschaftlich nutzen (Regelfall im nichtöffentlichen mobilen Landfunk), müssen sie sich koordinieren und ggf. Einschränkungen in der Frequenzverfügbarkeit hinnehmen. Der Betrag wird darum bei Gemeinschaftsnutzung halbiert.

Wird eine Frequenz im Zeitschlitzverfahren zugeteilt, bestimmt sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der zugeteilten Zeitschlitze im Verhältnis zu den für diese Frequenznutzung möglichen Zeitschlitzen. Nicht zugewiesene Zeitschlitze stehen für andere Zuteilungsinhaber zur Verfügung.

E = 1	bei exklusiver Nutzung
E = 0,5	bei gemeinschaftlicher Nutzung
E = 0,1 - 1	bei Zeitschlitzverfahren nach Anzahl der zugeteilten Zeitschlitze

N = Nutzungsfaktor

Unter Einsatzgebiet wird dasjenige Gebiet verstanden, innerhalb dessen eine portable oder eine mobile Nutzung zulässig ist (Einsatzort der Sendefunkanlage). Der Nutzungsfaktor N berücksichtigt die Flexibilität des Einsatzes mit einer Skalierung über das in der Zuteilung ausgewiesene Einsatzgebiet.

Aufgrund des flexiblen Einsatzgebietes wird ein abgestufter Nutzungsfaktor abhängig von der Größe des Einsatzgebietes festgelegt. Damit sollen Anreize gesetzt werden, diese Fläche möglichst klein zu halten bzw. das Einsatzgebiet der Frequenzen bei mobiler Nutzung möglichst genau festzulegen.

Definiertes Zuteilungsgebiet:	N = 1	bei ortsfester Nutzung (Firmengelände, Stadt etc.)
Flexibles Einsatzgebiet:	N = 10	bis bundesweit
	N = 8	bis 100 000 km ²
	N = 6	bis 10 000 km ²
	N = 4	bis 1 000 km ²
	N = 2	bis 100 km ²



Außenstelle Hannover

Bundesnetzagentur • DLZ 4 • Airbus Allee 3-5 • 28199 Bremen

Vitense - Dienstleistungsgesellschaft für
Sicherheit mbH
Kornblumenweg 2
23669 Timmendorfer Strand

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Hann4-d
Hann4.Postfach@bnetza.de

+49 421 43444 414
oder 43444-0

Bremen
01.06.2023

Frequenzzuteilung zur Nutzung von Frequenzen
Funkanwendung: Betriebsfunk
Zuteilungsnummer: 100 004 816

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Frequenzzuteilungsbescheid zur Nutzung der beantragten Frequenz(en). Die Frequenzzuteilung ist zweckgebunden und unter genau festgelegten Bestimmungen erteilt worden, die sich im Einzelnen aus dem Zuteilungsbescheid und den zugehörigen Anlagen ergeben.

Die Frequenzzuteilung ist grundsätzlich gebühren- und beitragspflichtig. Die Höhe der festgesetzten Gebühren entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenbescheid.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt erst nach Erlass der Änderungsverordnung zur Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV), in dem die Beitragssätze der/des betreffenden Jahre/s in der Anlage festgesetzt werden. Sie erhalten die Beitragsbescheide somit erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen
Frequenzzuteilung
Gebührenbescheid

Sebastian Mattfeld

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Telefax Bonn
Gas, Telekommunikation, Post (02 28) 14-88 72
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse DO Weiden
Deutsche Bundesbank - Filiale
Regensburg

BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Bremen
Airbus Allee 3-5
28199 Bremen
Fax: (0421) 43444-180

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**



Frequenzzuteilung(en)

Ausstellungsdatum: 01.06.2023

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG), wird / werden hiermit

1 Daten des Zuteilungsinhabers

Vitense - Dienstleistungsgesellschaft für
Sicherheit mbH
Kornblumenweg 2
23669 Timmendorfer Strand

HRB 20935 HL
Amtsgericht Lübeck

unter der

Zuteilungsnummer: 100 004 816

die im Folgenden aufgeführten Frequenzen im professionellen Mobilfunk (PMR)

Betriebsfunk

mit Wirkung vom

01.06.2023

bis

31.05.2033

zur Nutzung auf

Gemeinschaftsfrequenzen zugeteilt.

Datum der Erstzuteilung:

01.06.2023

2 Verwendungszweck

Übermittlung innerbetrieblicher Nachrichten.

3 Zugeteilte Frequenzen

Sendefrequenz:	450,900000 MHz	Zuteilungs-ID:	100 004 816-0001
Die Aussendung kennzeichnende Parameter: Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 7K60F7W			
Kanalbandbreite:	12,500 kHz	Frequenztoleranz ortsfester Anlagen:	+/- 1,000 kHz
Kanalabstand:	12,500 kHz	Frequenztoleranz mobiler Anlagen:	+/- 1,500 kHz
Betriebsart:	Simplex auf einer Frequenz	Übertragung von:	Sprache
Übertragungsrichtung:	wechselseitige Übertragung		
Unerwünschte Aussendungen: Maximal zulässige Nachbarkanalleistung: -60,00 dBc Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung: -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz			
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	01
Zuteilungszeitraum von:	01.06.2023	Zuteilungszeitraum bis:	31.05.2033
Fläche A (km²):	357.588(bundesweit)	Nutzungsfaktor N:	10
Exklusivität E:	0,5		

4 Funkversorgungsgebiet

Bundesweit

5 Daten der mobilen Sendefunkstellen

Informationen für Funkstellen des Typs mobile Sendefunkanlage	
Anzahl:	10
Sendefrequenz/en:	450,900000 MHz
Strahlungsleistungen der Frequenz:	450,900000 MHz
Hand-Funkstellen	2,500 W in ERP

6 Weitere technische Daten

Unterstellte Standards und Schnittstellenbeschreibungen ETSI EN 300 086-2, ETSI EN 300 113-2, ETSI EN 300 219-2, ETSI EN 300 296-2, ETSI EN 300 341-2, ETSI EN 300 390-2, ETSI EN 300 471-2, ETSI EN 301 166-2

Absolute Anzahl der Funkanlagen

mobile Sendefunkanlage **10**

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der stationären Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur:

7 Sonstige Bestimmungen

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände (in km) zu den Nachbarländern sind keine Aussendungen erlaubt:

450,90000 MHz: Frankreich 0* Schweiz 90*

* Vor Störungen durch Aussendungen in den Nachbarstaaten kann kein Schutz gewährleistet werden.

8 Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 91 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Die hiermit zugeteilte(n) Frequenz(en) kann/können in geografischer Nähe auch von anderen Nutzern genutzt werden. Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich. Insbesondere zur Beurteilung der Frequenzauslastung in einem Gebiet müssen die einzelnen Nutzer und die Art der Nutzung bekannt sein. Im vorliegenden Frequenzbereich ist zudem eine einzelfallbezogene Koordinierung mit den Nachbarstaaten erforderlich. Daher kann keine bundesweit einheitliche Frequenzzuteilung ergehen.

9 Auflagen

- 9.1 Die Funkkommunikation ist auf das für innerbetriebliche Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die Funkdisziplin ist zu wahren. Insbesondere die Aussendung des unmodulierten Trägers, rundfunkähnliche Sendungen und Daueraussendungen sind nicht gestattet.
- 9.2 Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat zur Nutzung berechnigte Dritte darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten sind.
- 9.3 Der Bundesnetzagentur sind auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen, die Funkstellen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- 9.4 Bei einer zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen müssen der Frequenzzuteilungsinhaber (Überlassungsgeber) und der zeitweilige Nutzer der Frequenzen (Überlassungsnehmer) einen individuellen Vertrag über die Überlassung schließen, den der Überlassungsnehmer Bediensteten der Bundesnetzagentur am Ort der Frequenznutzung vorzeigen können muss. Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und Erfüllung der Auflagen durch den Überlassungsnehmer, die Namen der Beteiligten und die Dauer der Überlassung enthalten.

10 Zusätzliche Auflagen im Falle der Verbindung dieses Funknetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen

- 10.1 Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines nichtöffentlichen Funknetzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, muss eine Sprachansage erfolgen, die den Teilnehmer des Telefondienstes bei Gesprächsbeginn darüber informiert, dass er mit einem Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.
- 10.2 Die durch die Verbindung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen bedingte Erhöhung der Verkehrsmenge ist vom Funknetzbetreiber durch geeignete Maßnahmen so zu begrenzen (insbesondere durch Gesprächsdauerbegrenzung, nur abgehender Verkehr, nur festgelegte Teilnehmer), dass sich die Verkehrsmenge nicht wesentlich erhöht und kein Frequenzmehrbedarf entsteht. Die Bundesnetzagentur kann, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, weitere Einschränkungen anordnen.

11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 99 Abs. 3 Nr. 2 TKG) insbesondere bei Änderungen des Frequenzplans, sowie auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung*:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen einzulegen.

Ort, Datum

Bremen, 01.06.2023

Außenstelle Hannover

Im Auftrag

Anlagen

Hinweise

Juch

*** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Hannover, Airbus Allee 3-5, 28199 Bremen**

eingelegt wird.

Anlage

Hinweise

(Stand: 02/2022)

Nachfolgend aufgeführte Hinweise dienen der Information und sind nicht abschließend

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Eine Frequenzteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
3. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen, für die Folgen von Verstößen und für die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit einer Zuteilung verantwortlich. Dies gilt auch für das Verhalten Dritter, denen der Zuteilungsinhaber die Ausübung der Rechte aus einer Frequenzteilung zeitweise überlässt.
4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der genannten europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 99 Abs. 4 TKG).
5. Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
6. Änderungen gemäß § 91 Abs. 8 TKG (Übergabe oder Übertragung von Frequenzen bzw. Frequenznutzungsrechten) ist sind unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen sind unverzüglich anzuzeigen.
7. Werden zugeteilte Frequenzen nicht mehr genutzt, ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 91 Abs. 7 TKG). Dem Zuteilungsinhaber steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, den Verzicht auf eine Frequenzteilung schriftlich oder elektronisch zu erklären (§ 102 Absatz 8 TKG). Tut er diese nicht, ist die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen nach § 102 TKG zum Widerruf einer Frequenzteilung berechtigt.
8. Für die Zuteilung von Frequenzen werden gemäß § 223 TKG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach der Besonderen Gebührenverordnung gemäß § 223 Absatz 2 TKG. Die Festsetzung der Gebühren ergeht durch gesonderten Bescheid. Außerdem werden gemäß § 224 Absatz 1 TKG jährlich Frequenznutzungsbeiträge erhoben. Zusätzlich sind auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) jährlich EMV-Beiträge zu entrichten. Die Frequenznutzungsbeiträge und die EMV-Beiträge bemessen sich nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV - Frequenzschutzbeitragsverordnung). Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich neu ermittelt. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch gesonderten Bescheid.
9. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von einer Frequenzteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
10. Eine Frequenzteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
11. Der Zuteilungsinhaber ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen gem. § 165 ff. TKG verpflichtet. Auf die Verpflichtung zur Vorlage des Sicherheitskonzeptes sowie der Benennung eines Sicherheitsbeauftragten gemäß § 166 TKG wird besonders hingewiesen. Die Zuwiderhandlung stellt gem. § 228 Absatz 2 Nr. 38 TKG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann den Widerruf einer Frequenzteilung zur Folge haben.